

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Beate Fauser FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Innenministeriums**

**Prüfintervalle der Skilifte – Schleplift und Seilbahnen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurden die Prüfintervalle für Schleplifte und Seilbahnen gleich ausgestaltet?
2. Gab es in den letzten zehn Jahren mit Schlepliften durch falsche Kontrollmechanismen Unfälle?
3. Welche Kosten sind mit der laufenden Prüfung von Schlepliften verbunden?
4. Welche Erfahrungen hat Bayern mit seinen zweijährigen Prüfintervallen?
5. Aus welchem Grund wurde die Prüfpflicht für Schleplifte in Baden-Württemberg verschärft?

13. 11. 2009

Fauser FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 Nr. 7 3828.0–0/40 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. Warum wurden die Prüfintervalle für Schlepplifte und Seilbahnen gleich ausgestaltet?*

*5. Aus welchem Grund wurde die Prüfpflicht für Schlepplifte in Baden-Württemberg verschärft?*

Zu 1. und 5.:

Nach § 18 Abs. 1 Landesseilbahngesetz (LSeilbG) vom 12. Januar 2004 (GBl. S. 10) sind Seilbahnen jährlich auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Da Schlepplifte (= Schlepplifte) nach dem novellierten Landesseilbahngesetz, das entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 (ABL. EG Nr. L 106 S. 21) – EG-Seilbahnrichtlinie – nicht zwischen Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Schleppliften unterscheidet, ebenfalls unter den Begriff der Seilbahnen fallen (§ 2 LSeilbG), sind auch diese jährlich zu prüfen.

Bereits das Landesseilbahngesetz vom 22. Juni 1995 sah für Schlepplifte eine jährliche Untersuchungspflicht vor (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LSeilbG alt). Allerdings konnte diese Frist um höchstens ein Jahr durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden, wenn der Zustand der Anlage dies zuließ (§ 15 Abs. 2 Satz 4 LSeilbG alt).

Eine entsprechende Ausnahmeregelung wurde in das neue Landesseilbahngesetz nicht übernommen, da die meisten Schlepplifte in Baden-Württemberg ein sehr hohes Alter haben. Viele sind 30 Jahre und älter. Bei diesen Anlagen die Prüffrist nur aus Gründen der geringen Auslastung zu verlängern, wurde sowohl von der Landesbergdirektion, die für Standseilbahnen und Seilschwebbahnen zuständigen Aufsichtsbehörde, als auch von den für die Untersuchung von Schleppliften anerkannten Sachverständigen als problematisch angesehen. Gerade diese Anlagen verschleifen nicht durch ihre Nutzung, sondern durch ihre „Nichtnutzung“.

Gegen die Regelung, Schlepplifte ohne Ausnahmeregelung einer jährlichen Prüfpflicht zu unterstellen, wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weder von Seiten der Liftbetreiber noch vom Verband Deutscher Seilbahnunternehmer – VDS – Bedenken oder Einwendungen erhoben.

Zwischenzeitlich wurde die jährliche Prüfpflicht von Schleppliften, insbesondere von sogenannten Babyliften, überprüft. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Landesseilbahngesetz und der Einschätzung der Landesbergdirektion und des TÜV, der neben der DEKRA die Schlepplifte in Baden-Württemberg prüft, besteht die allgemeine Auffassung, dass aus sicherheitstechnischer Sicht die Prüffrist für Schlepplifte differenziert und flexibler gestaltet werden könnte.

Das Innenministerium beabsichtigt, die Prüfpflicht von Schleppliften bei der nächsten Änderung des Landesseilbahngesetzes neu zu regeln. Da die – unabhängig von der Frage der Prüffristen von Schleppliften erfolgende – Überprüfung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Verordnung (EG) 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang

mit der Vermarktung von Produkten noch nicht abgeschlossen ist, kann zurzeit noch kein fester Zeitpunkt benannt werden.

*2. Gab es in den letzten zehn Jahren mit Schleppliften durch falsche Kontrollmechanismen Unfälle?*

Zu 2.:

Nach § 18 Abs. 4 LSeilbG sind die Seilbahnunternehmen verpflichtet, den Aufsichtsbehörden unverzüglich alle Unfälle anzuzeigen. Aufsichtsbehörden für Schlepplaufzüge sind im Regelfall die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden, ausnahmsweise auch die Regierungspräsidien. Ob bzw. wie viele Unfälle in den letzten zehn Jahren auf falsche Kontrollmechanismen zurückzuführen waren, bzw. ob Unfälle durch andere Prüfintervalle hätten vermieden werden können, ist dem Innenministerium daher nicht bekannt.

Angesichts des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes wurde auf eine Abfrage verzichtet.

*3. Welche Kosten sind mit der laufenden Prüfung von Schleppliften verbunden?*

Zu 3.:

Die Kosten hängen davon ab, ob es sich um einen Schlepplaufzug mit niedriger (zum Beispiel Babylifte) oder hoher Seilführung (Tellerlifte, Bügellifte) handelt.

Nach Auskunft des TÜV Süd betragen die Prüfkosten, je nach Reisekostenanfall, für Schlepplaufzüge mit niedriger Seilführung ca. 100 €, für Schlepplaufzüge mit hoher Seilführung – die ein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als Schlepplaufzüge mit niedriger Seilführung – ca. 200 € bis 300 €.

Falls kein Austausch des Förderseiles erfolgt, kommen zu diesen jährlich anfallenden Kosten erstmalig nach zehn Jahren und anschließend in kürzeren Intervallen, je nach Zustand des Seiles, Kosten für eine magnetinduktive Seilprüfung hinzu.

*4. Welche Erfahrungen hat Bayern mit seinen zweijährigen Prüfintervallen?*

Zu 4.:

In Bayern besteht für Schlepplaufzüge, die nur saisonal (Winterbetrieb) in Betrieb sind, eine zweijährige Prüfpflicht. Schlepplaufzüge mit Ganzjahresbetrieb werden dagegen jährlich überprüft.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie habe sich diese Vorgehensweise bewährt.

In Vertretung

Köberle  
Staatssekretär